

# Landkreis Teltow-Fläming

## Kreistag



### Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt



#### **Änderungs-/ Ergänzungsempfehlung zur Vorlage Nr. 5-2771/16-III/2**

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 17.11.2016 beschlossen, dem Kreistag folgende Änderungsempfehlung zu geben:

- I. In § 5 Abs. 1 Nr. 3 b) der Verordnung sind die Begriffe „Ansitzleitern und Kanzeln“ durch den Begriff „jagdliche Einrichtungen“ zu ersetzen.

Unter § 5 Abs. 1 der Verordnung sind folgende zulässige Handlungen zu ergänzen:

- II. 15. der Neubau von unselbständigen Radwegen, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (entsprechend § 2 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes); und die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechend der landesspezifischen Regelungen zum Radwegeneubau vorliegt.
- III. 16. eine innerörtliche bauliche oder sonstige Nutzung an bebauten Straßen bis zu einer Grundstückstiefe von 50 m, wenn es sich um die Schließung einer Baulücke oder die Ergänzung einer vorhandenen baulichen und sonstigen Nutzung auf der gegenüberliegenden Straßenseite handelt, insofern dafür kein Bauplanungserfordernis besteht.

Den Punkten I. und II. wurden mit 6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt.

**Der Aufnahme vom Punkt III. in die VO wurde mit 4 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zugestimmt.**

Die Beschlussvorlage sollte somit folgenden Wortlaut haben:

Der Kreistag beschließt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ im Landkreis Teltow-Fläming mit folgenden Änderungen/Ergänzungen unter § 5 Abs. 1:

*Entgegen § 4 bleiben zulässig:*

- I. 3. für den Bereich der Jagd
  - b) die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen, soweit das charakteristische Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und nur Materialien verwendet werden, die sich in das Landschaftsbild einfügen;

*Entgegen § 4 bleiben zulässig:*

- II. 15. der Neubau von unselbständigen Radwegen, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (entsprechend § 2 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes) und die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechend der landesspezifischen Regelungen zum Radwegeneubau vorliegt.

*Entgegen § 4 bleiben zulässig:*

- III. 16. eine innerörtliche bauliche oder sonstige Nutzung an bebauten Straßen bis zu einer Grundstückstiefe von 50 m, wenn es sich um die Schließung einer Baulücke oder die Ergänzung einer vorhandenen baulichen und sonstigen Nutzung auf der gegenüberliegenden Straßenseite handelt, insofern dafür kein Bauplanungserfordernis besteht.

Luckenwalde, den 29.11.2016



Unterschrift Vorsitzender des Ausschusses